



Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Psychosozialen Suchtberatungsstellen

(Förderrichtlinie Suchtberatungsstellen)

1. Grundsätze

Gem. § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art. Art 66 d AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) ist der Bezirk Unterfranken sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an seelisch behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen i.S.d § 99 SGB IX, die durch psychosoziale Betreuung außerhalb besonderer Wohnformen erbracht wird.

Zur psychosozialen Eingliederungshilfe außerhalb besonderer Wohnformen zählt auch die Hilfe zur Selbsthilfe einschließlich der sozialen Teilhabe der Menschen mit Behinderung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Die Psychosozialen Suchtberatungsstellen sind notwendiger Teil der Versorgung von Menschen mit einer Suchterkrankung. Durch eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung soll die Teilhabe von Menschen mit einer Suchterkrankung in der Gesellschaft gefördert und die Wiedereingliederung unterstützt werden.

2.1. Die Psychosozialen Suchtberatungsstellen sollen sich schwerpunktmäßig der Beratung und Betreuung Suchtkrankter widmen und entsprechend ihrer Personalausstattung und den örtlichen Bedürfnissen die Aufgaben laut Leistungsbeschreibung für Psychosoziale Suchtberatungsstellen (PSB) in Bayern erfüllen.

Der Zuwendungsgeber legt im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger Aufgabenschwerpunkte für die Psychosoziale Suchtberatungsstellen in einer jährlichen Zielvereinbarung fest. Darüber hinaus können die sonstigen Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung erfüllt werden.



2.2. In einer Psychosozialen Suchtberatungsstelle soll grundsätzlich folgende personelle Mindestbesetzung vorhanden sein:

- 3,0 Fachkräfte, davon mindestens
- 1,0 Fachkraft mit Diplom oder Masterabschluss Psychologie (Vollzeitstelle)
- 2,0 Fachkräfte mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/Soziale Arbeit (Vollzeitstellen), möglichst mit fachspezifischer Zusatzausbildung,
- 0,75 Verwaltungskraft (Teilzeitstelle)

2.3. In den Psychosozialen Suchtberatungsstellen neu beschäftigte Fachkräfte sollen innerhalb des ersten Jahres für die Dauer von mindestens einem Monat in örtlichen psychiatrischen Krankenhäusern/Abteilungen hospitieren.

2.4. Außenstellen sollen mit mindestens einer Fachkraft (Vollzeitstelle) ausgestattet werden und sind einem Dienst fachlich und organisatorisch zuzuordnen.

2.5. Für die Fachkräfte soll eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung angestrebt werden.

2.6. Die Supervision der Fachkräfte ist sicherzustellen.

2.7. Die Zusammenarbeit mit Nervenärztinnen und Nervenärzten, Psychiaterinnen und Psychiatern oder sonst in der Behandlung von Menschen mit Suchterkrankungen erfahrenen Ärztinnen und Ärzte (auf Honorarbasis oder als niedergelassene Ärzte) ist sicherzustellen. Ebenso wird die Mitarbeit in bestehenden regionalen Koordinationsstrukturen vorausgesetzt.

2.8. Ein räumlicher und verwaltungsmäßiger Verbund mit anderen Beratungsstellen, vor allem Sozialpsychiatrischen Diensten, soll – soweit fachlich sinnvoll – gesucht werden.

Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste, Einrichtungen und Beratungsstellen sollen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und eng zusammenarbeiten.

2.9. Die Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen, von Montag bis Freitag ist eine tägliche Öffnung zu festen Zeiten erforderlich (mindestens 25 Stunden wöchentlich). Für Berufstätige sind wöchentliche Abendsprechstunden durchzuführen. Kontaktangebote und Gruppenarbeit sollen auch abends und an Wochenenden ermöglicht werden.

2.10. Die Psychosoziale Suchtberatungsstelle ist zur Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung verpflichtet. Den Rahmen hierzu bilden sowohl die Rahmenleistungsbeschreibung als auch die stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche.

2.11. Für Stellenerweiterungen, Stellenmehrungen und Stellenanhebungen ist vorher das Einvernehmen des Bezirk Unterfranken herzustellen



Personalveränderungen sind rechtzeitig dem Bezirk Unterfranken mitzuteilen und das Benehmen ist herzustellen.

2.12. Die Zuwendungsempfänger sollen im Rahmen ihrer fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten Finanzierungsbeiträge Dritter, insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger, in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeiten und der Umfang sind in der Zielvereinbarung zu vereinbaren.

Die Einnahmen werden mit einem in der Zielvereinbarung zu vereinbarenden Anteil auf die nach diesen Richtlinien zustehende Förderung angerechnet.

Der Restbetrag ist zur teilweisen Deckung der zu erbringenden Eigenmittel einzusetzen.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie die kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden können.

Ferner sind Zuwendungsempfänger bereits bestehende kommunale Einrichtungen.

4. Förderfähige Aufwendungen/ Förderhöhe

Gefördert werden die Personalkosten der bewilligten Fach- und Verwaltungskräfte, für studentische Hilfskräfte, für Genesungsbegleiterinnen bzw. Genesungsbegleitern, die Sachkosten und die Kosten der Erstausrüstung.

4.1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- die für eine berücksichtigungsfähige Fach- und Verwaltungskraft entstehenden Personalkosten
- Kosten für die Leitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft bzw. einer vergleichbaren Qualifikation
- Kosten für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften
- Kosten für die Beschäftigung von Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleitern
- die Sachkosten und
- die Kosten für die Erstausrüstung.



4.2. Umfang der Förderung

4.2.1. Personalkosten

4.2.1.1. Die Förderung der Personalkosten für die Kräfte nach Nr. 2.2 der Richtlinie erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVÖD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 01. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

4.2.1.2. Die Förderung der Personalkosten für die bis zum 31.12.2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlage 1 a und 1 b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31.12.2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt.

4.2.1.3. Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 01.01.2007 eingestellt werden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkosten mit den Pauschalen nach Anlage 2.

4.2.1.4. Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

4.2.1.5. Für die Zeiten des Mutterschutzes ist zusätzlich zum Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld die Personalkostenpauschale für eine Ersatzkraft zuwendungsfähig.

4.2.1.6. Die Zuwendung verringert sich anteilig um Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.

4.2.1.7. Die Beschäftigung von bis zu zwei studentischen Hilfskräften ab dem vierten Studiensemester, wie Studierenden im Praxissemester, dual Studierenden der Werkstudierenden in für die Leistungen einer PSB grundsätzlich relevanten Studiengängen wird bis zur Höhe der in Anlage 2 genannten Pauschale bezuschusst. Nr. 2.11. ist zu beachten.

4.2.1.8. Die Förderung der Personalkosten erfolgt in Höhe von 100 v.H der zuwendungsfähigen Personalkosten.



4.2.1.9. Die Finanzierung der nicht gedeckten, jedoch dem Grunde nach zuwendungsfähigen Personalkosten sowie der sonstigen Personalkosten (z. B. Honorarkräfte, Praktikanten, Supervision) werden durch Zuschüsse Dritter und den Einsatz von Eigenmitteln gedeckt.

4.2.2. Sachkosten

4.2.2.1. Zur Abgeltung der tatsächlich entstehenden Sachkosten wird eine Förderpauschale in Höhe von 8.000,00 € je bewilligter hauptamtlicher (anteiliger) Planstelle gewährt.

Damit sind auch die Kosten für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung abgegolten.

4.2.2.2. Zu den Kosten der Erstausrüstung wird eine Förderpauschale in Höhe von 6.000,00 € je bewilligte hauptamtliche (anteilige) Planstelle gewährt.

4.2.2.3. Die Finanzierung der nicht gedeckten, jedoch dem Grunde nach zuwendungsfähigen Sachkosten, erfolgt durch Zuschüsse Dritter und den Einsatz von Eigenmitteln.

4.2.2.4 Sachkostenanteile für (vorübergehend) im laufenden Förderjahr nicht besetzte Planstellen werden nicht zurückgefordert. Eine Ausreichung von Sachkostenpauschalen für unbesetzte Planstellen über den Bewilligungszeitraum hinaus liegt im Ermessen des zuständigen Bezirks. Auf das Prüfrecht in Ziffer 7.2 wird hingewiesen.

4.2.3. Förderung eines Genesungsbegleiters/Genesungsbegleiterin (EX-IN)

Soweit die Beschäftigung von bis zu zwei Genesungsbegleitern bewilligt wird, kann dies bis zur Höhe der in Anlage 2 entsprechend bezeichneten Pauschale gefördert werden.

4.2.4 Härtefallklausel

Im Falle einer erheblichen Unterfinanzierung der Sachkosten eines Dienstes kann auf Antrag ein weiterer angemessener Zuschuss gewährt werden.

5. Antragsverfahren

5.1 Der Träger der zu fördernden Psychosozialen Suchtberatungsstelle reicht den Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirk ein. Hierbei soll das Antragsformular lt. Anlage 3 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit des Bezirks richtet sich nach dem Gebiet, in dessen Bereich die Psychosoziale Suchtberatungsstelle ihren Sitz hat.

5.2 Die Antragsstellung erfolgt bis spätestens 15.07. des Vorjahres.



5.3 Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

6. Bewilligungsverfahren/ Auszahlung der Fördermittel

6.1 Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2 Der Förderbescheid ergeht an den Träger der Psychosozialen Suchtberatungsstelle.

6.3 Die Zuwendung wird in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausbezahlt; die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger der Psychosozialen Suchtberatungsstelle bis zum 1. März des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk Unterfranken vorzulegen.

Hierbei soll das Formular lt. Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen des Verwendungsnachweises bezeichnet und bestimmt.

7.2 Der Bezirk ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen.



8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 29.10.2020 außer Kraft.

Würzburg, den 05.12.2023
Bezirk Unterfranken

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident